

Lehrvertrag

Der Lehrvertrag ist in dreifacher Ausfertigung an die Innung einzusenden. Ein Exemplar bleibt bei der Innung, zwei gehen an den Lehrmeister zurück, wovon eines den Lehrlingseltern, bzw. dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszufolgen ist.

1. Vor- und Zuname	} des Lehrherrn	Becker Josefine
Handwerk		Damenschneiderin
Betriebsstätte (Ort, Straße)		J. Riederlewy - Schwimmschulstraße 5
2. Vor- und Zuname	} des Lehrlings	Frieda Bernardi
Geburtsdatum und Ort		6. IX. 1933 St. Ulrich Siedtinsel
Muttersprache		Deutsch und Lateinisch
Schulbildung		7 Klassen Volksschule in Arnif
Wohnort		Arnif Nr 31 Sulzbürg
3. Vor- und Zuname	} des Vaters bzw. gesetzl. Vertreters (Vormund)	Ignatz Bernardi
Beschäftigung		Schuhmachermeister
Wohnort		Arnif Nr: 31
4. Zu erlernendes Handwerk :		Stumpfmacherei
5. Dauer der Lehrzeit :	3	Jahre, das ist vom 8. August 1949 bis 8. August 1952
6. Dauer der Probezeit :	5 Monate	(Monat(e)); innerhalb derselben kann das Lehrverhältnis von beiden Teilen gelöst werden. Bei Aufrechterhaltung des Lehrverhältnisses wird die Probezeit in die Lehrzeit eingerechnet.
7. Der Lehrling erhält wöchentlich die jeweils festgesetzte Lehrlingsentschädigung.		
8. Die Lehrlingseinschreibgebühr bezahlt:		
9. Die Gesellenprüfungsgebühr bezahlt		
10. Die Kosten des Schulbesuches trägt:		

in Genu

11. Für Verköstigung

Für Wohnung

Für Kleidung

des Lehrlings sorgt

im Lehrling

12. Der Lehrling ist im gleichen Handwerk bereits in der Lehre gestanden.

bei *Modesalon Smart* in *S. Anst. yng. Straß 34* vom *8. VIII⁴⁹* bis *1. X. 1949*

ferner bei in vom bis

13. Sonstige Vereinbarungen:

Der Lehrling verpflichtet sich zur Folgsamkeit, Treue, Fleiß, anständigem Betragen, Verschwiegenheit im Geschäfte, sowie sich nach den Anordnungen des Lehrherrn oder dessen Stellvertreters zu halten. Für jene Lehrlinge, welche den Fortbildungsunterricht aus eigenem Verschulden vernachlässigen, kann seitens der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgan erstatteten Anzeige die vertragsmäßige festgesetzte Lehrzeit strafweise verlängert werden.

Der Lehrherr übernimmt die Verpflichtung, sich die gewerbliche, praktische Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Der Lehrherr verpflichtet sich, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten, sowie zum Besuche, der für den Lehrling bestimmten Schule anzuhalten.

Die Auflösung des Lehrverhältnisses kann von Seiten des Lehrherrn sowie des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings nach den in den §§ 101, 102, 102a und 103 des Gewerbe-Gesetzes festgelegten Bestimmungen geschehen.

Beide Vertragsteile unterwerfen sich bei Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis der Entscheidung des schiedsgerichtlichen Ausschusses der Innung.

Salzgerung den *11. November 1949* des Vertragsabschlusses
Ort Datum

Eigenhändige Unterschrift

des Lehrherrn:

des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings:

Name: *Josephine Becker*

Name: *Ignatz Bernaroli*

Beruf: *Stumpfmilch*

Beruf: *Schuhmachermeister*

Betriebsstätte: *Salzgerung - Priedenberg*

Wohnung: *Brief No 31*

S. Anst. yng. Straß 5

des Lehrlings:

Name: *Bernaroli Frieda*

Wird bestätigt:



30. Nov. 1949

Annali Glücker

Der Innungsmeister